

Überzogene Anforderungen an RaVT verhindern schnelle Versorgung der Bevölkerung

Mit der Verordnung über die Mindestvorgaben für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) werden die Vorgaben des europäischen und deutschen Gesetzgebers umgesetzt. Ziel des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT) ist es, für alle besonders schlecht oder gar nicht versorgten Haushalte eine Internet-Grundversorgung sicherzustellen. Kein Ziel und Gegenstand des RaVT ist es dagegen, den Glasfaserausbau und die Gigabit-Versorgung voranzutreiben. Das soll ausweislich der Vorgaben des europäischen und deutschen Gesetzgebers durch den marktgetriebenen und ergänzend geförderten Ausbau umgesetzt werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Zuge der Entwicklung der TKMV die Mindestanforderungen mithilfe dreier Gutachten eruiert lassen. Bereits die von der BNetzA im ursprünglichen TKMV-Entwurf gemachten Vorgaben (10 Mbit/s Download, 1,3 Mbit/s Upload, 150 ms Latenz) gehen über die gutachterlich empfohlenen Mindestvorgaben hinaus. Die Bestrebungen der Bundesländer, die Mindestanforderungen für Down- und Upload nun noch weiter zu erhöhen, hätten erhebliche negative Auswirkungen auf den Glasfaserausbau in Deutschland.

Die Anhebung der RaVT-Anforderungen bringt Schaden statt Nutzen:

1. Die Anhebung ist auch bei Mehrfachnutzung technisch nicht zu begründen.
2. Die Anhebung wäre ein Verstoß gegen deutsches und EU-Recht.
3. Die schnelle Versorgung der am schlechtesten versorgten Haushalte würde unmöglich.
4. Die schnelle und kurzfristige Versorgung per Funk oder Satellit wäre in der Regel ausgeschlossen.
5. Die Renaissance der Kupferanschlüsse wäre die zwingende Folge.
6. Der gesamte Glasfaserausbau würde durch individuelle Baumaßnahmen deutlich verzögert.
7. Ein völlig neu zu schaffendes Umlagesystem führt zu immensem bürokratischem Mehraufwand.
8. Vielen Kooperationen mit den Bundesländern oder Kommunen würde die Grundlage entzogen.

1. Die Anhebung der Mindestbandbreiten lässt sich technisch nicht begründen

Es ist ein Irrtum, dass die Mehrfachnutzung im Haushalt eine proportionale Erhöhung der Bandbreiten erforderlich macht. Hier setzt sich die Politik über alle fachkundigen Analysen hinweg.

Die Gutachter der Bundesnetzagentur haben darauf hingewiesen, dass ein Haushalt mit zwei Personen nicht die doppelte Bandbreite benötigt. Nutzungsszenarien sind komplex und Mehrfachnutzung führt nur zu einem marginalen Anstieg der benötigten Bandbreite. Die Grundannahme hinter der vorgeschlagenen Bandbreitenerhöhung ist unzutreffend und entbehrt jeder

Grundlage. Eine Multiplikation der Bandbreiten zur Berücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten ist daher nicht angebracht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verordnung bereits eine Anhebung gegenüber den nach Ansicht der Gutachter tatsächlich notwendigen Bandbreiten enthält.

Auch die Anhebung der Mindestanforderungen an die Latenz um 100 Prozent (durch die Berechnung der Hin- und Rückstrecke zwischen Netzabschlusspunkt und Referenzmesspunkt anstelle der einfachen Strecke) ist durch die Gutachten nicht gedeckt. Schon die im aktuellen Verordnungsentwurf vorgegebene maximale Latenz von 150 ms für die einfache Strecke führt zu einem praktischen Ausschluss von Satellitenkommunikation und rückt eine kurzfristige Sicherstellung der Internet-Grundversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger in weite Ferne. Gleichzeitig gefährdet der De-facto-Ausschluss der Satellitenkommunikation die Pläne Deutschlands für einen möglichst schnellen Glasfaserausbau, weil ohnehin knappe Baukapazitäten umpriorisiert werden müssten. Die nun vorgesehene Halbierung der Latenz entbehrt jedweder Grundlage – sowohl in den Gutachten als auch in der Praxis, denn alle zu erbringenden Dienste funktionieren auch mit einer Latenz deutlich oberhalb von 150 ms.

2. Anhebung der Bandbreiten nicht mit deutschem und EU-Recht vereinbar

Die jetzt vorgesehene Abweichung von den im Auftrag der BNetzA wissenschaftlich ermittelten Bandbreiten führt dazu, dass eine Umlage der Ausbaurkosten auf die TK-Branche EU-rechtswidrig wird, aber auch nach TKG unzulässig wäre, weil es gerade nicht um die Festlegung ambitionierter Leistungsanforderungen, sondern um Mindestanforderungen für eine Internet-Grundversorgung geht. Die Ausbaurkosten müssten bei einer Festlegung höherer Anforderungen nach EU-Recht aus Steuermitteln finanziert werden. Genau diese Fördermittel stehen aber seit Jahren für Haushalte mit weniger als 30 Mbit/s Versorgung über das Breitbandförderprogramm des Bundes zur Verfügung. Die Folgen politischer Versäumnisse auf regionaler und Landesebene können im Rahmen des RaVT nicht auf die Unternehmen abgeschoben werden.

3. Abgeschnittene Haushalte müssen zuerst versorgt werden

Durch die Anhebung der Bandbreiten werden falsche Prioritäten gesetzt. Wirklich unterversorgte Bürger:innen (weniger als 10 Mbit/s) müssen ihr Recht auf Versorgung mit TK-Diensten schnell durchsetzen können, um ihnen eine digitale Teilhabe zu ermöglichen. Die Anhebung der Bandbreiten erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten auf fast 4 Millionen Haushalte. Bürger, die heute 25 Mbit/s erhalten, könnten einen Ausbau erzwingen und Ressourcen bei der BNetzA und den Unternehmen binden. Der TKMV-Entwurf mit 10 Mbit/s sorgt hingegen dafür, dass zunächst die wirklich unterversorgten Haushalte versorgt werden.

4. Drahtlose Technologien können nicht mehr eingesetzt werden

Sowohl die Anhebung der Bandbreiten auf ca. 30 Mbit/s als auch die Streichung des Wortes „regelmäßig“ führen bereits jeweils für sich genommen dazu, dass drahtlose Technologien praktisch nicht zur Sicherstellung der Internet-Grundversorgung genutzt werden können. Die stationäre Nutzung in Mobilfunknetzen („Shared Medium“) benötigt hohe Kapazitäten. Bandbreiten in Höhe von 30 Mbit/s sind erreichbar, können aber nicht garantiert werden. Die „stetige“ Einhaltung der Bandbreiten ist technisch in der Regel ausgeschlossen. Auch wenn die Bandbreite nur regelmäßig eingehalten wird, sind die Mindestdienste jedoch „stets“ nutzbar (vgl. TKG). Denn kurzzeitige Schwankungen führen nicht dazu, dass die Dienste ausfallen.

5. Kupfer-Renaissance unvermeidbar

Strenge Anforderungen an das Recht auf Versorgung mit TK-Diensten führen zu einer Renaissance des Kupfernetzausbaus. Die sehr begrenzte Einsatzfähigkeit des Mobilfunks/Satellitenfunks hat zur Folge, dass die vorhandenen Netze in der Nähe der zu erschließenden Kund:innen erweitert werden müssen. Diese sind jedoch fast ausschließlich kupferbasiert, so dass diese Technologie ausgebaut werden muss.

Eine Anbindung einzelner Haushalte mit Glasfaser kann nicht kostengünstig realisiert werden, da diese nicht nahe genug am Kunden liegen. Unter diesen Umständen wird in aller Regel eine Glasfaserversorgung nicht möglich sein (Vorrang der günstigsten Erschließung). Der Glasfaserausbau kann nur planmäßig und flächendeckend erfolgen – nicht aufgrund einer behördlichen Einzelfallanordnung.

6. Glasfaserausbau in ländlichen Gebieten wird gleich doppelt verzögert

Das Recht auf Versorgung mit TK-Diensten ist ausweislich der gesetzlichen Vorgaben kein Anreizsystem für den eigenwirtschaftlichen Ausbau (vgl. Antrag NI, BY), sondern bildet vielmehr als Ultima Ratio ein Sicherheitsnetz für Haushalte, die weder eigenwirtschaftlich noch mit Fördermitteln erschlossen werden können. Eine Erhöhung der Mindestanforderungen würde vielmehr zu einer Bremse für den Glasfaserausbau und die Ziele von Bund und Ländern führen. Kein TK-Netzbetreiber wird in den ländlichen Raum investieren, wenn er fürchten muss, abgelegene und unwirtschaftliche Haushalte mit hohen Bandbreiten ebenfalls versorgen zu müssen und diese nicht einmal im Rahmen der bestehenden Förderung ausbauen zu können. Der privatwirtschaftliche Ausbau und auch die Breitbandförderung würden zurückgedrängt und das Recht auf Versorgung mit TK-Diensten zum millionenfachen Regelfall. Darüber hinaus besteht seit sechs Jahren die Möglichkeit, den Breitbandausbau für Haushalte zu fördern, die bisher nicht über Bandbreiten von 30 Mbit/s verfügen. Hiervon sollte jetzt unbedingt Gebrauch gemacht werden.

7. Immenser bürokratischer Mehraufwand statt schneller freiwilliger Ausbauhilfe im Einzelfall

Statt bestehender erprobter Fördermechanismen müsste ein komplexes und neues Umlagesystem geschaffen werden, in das von den Unternehmen eingezahlt und an verpflichtete Unternehmen ausgezahlt werden müsste. Allein hierfür werden mit den extrem anspruchsvollen rechtsförmlichen Vorgaben Jahre vergehen. Der bislang mit der BNetzA diskutierte freiwillige Ausbau in einer überschaubaren Zahl von Einzelfällen würde so vollkommen unmöglich gemacht. Zudem müsste die Verpflichtung durch die BNetzA in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Widerspruchsmöglichkeiten und gerichtlichen Auseinandersetzungen durchgesetzt werden. Ein solches Bürokratiemonster, das Branche und Politik in den letzten 25 Jahren – seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes – verhindern konnten, könnte von der Branche, die alle Kraft in den schnellstmöglichen Glasfaserausbau stecken will, keinesfalls unterstützt werden.

8. Kooperationen mit Ländern und Kommunen würde die Grundlage entzogen

Nicht nur durch überzogene Individualansprüche, die die ausbauenden Unternehmen mit höchst aufwändigen individuellen Bauleistungen konfrontieren würden, statt eines gut geplanten zusammenhängenden Ausbaus, würden der geplante Ausbau und Versorgungszusagen

in Frage gestellt. In Frage gestellt wäre vielmehr auch die Sinnhaftigkeit vieler Vereinbarungen, die auf politischer Unterstützung und gegenseitigem Verständnis beruhen. Sowohl eine unstrukturierte Förderung als auch eine völlig überzogene Ausgestaltung des Rechts auf Versorgung mit TK-Diensten machen es den Unternehmen unmöglich, den von allen gewünschten schnellen Glasfaserausbau und die Gigabit-Versorgung in dem von der Politik geplanten Zeitraum zu erreichen.

Berlin, 31.05.2022